

Revision Finanzausgleich 2014

156. Präsidiumssitzung
25.11.2013

Revision FAG 2014

- Stellungnahme vom 05.08.2013 zum 16.7.2013 Referentenentwurf
- 155. Präsidiumssitzung 02.09.2013
- Landtagsdrucksache 6/2374 keine Änderungen gegenüber 16.07.2013
- Stellungnahme vom 23.10.2013 (Tischvorlage)
 - Beibehaltung Ausgleichstock 50 Mio. Euro (2014), 60 Mio. Euro (ab 2015)
 - Berücksichtigung Kostenremanenzen bei kostenrechnenden Einrichtungen
 - Normative Bereinigung Remanenzkosten Kreisstraßen
 - Berücksichtigung wegfallende Bundesbeteiligung Bildungs- u. Teilhabepaket
 - Voller Ausgleich Mehrbelastungen Asylbewerberleistungsgesetz 2013
 - Streichung geplanter Kürzung Schlüsselzuweisung um 2 Mio. Euro BOS-Digitalfunk
 - Beibehaltung Spitzabrechnung Wohngeldersparnis Land (§ 6 Ziff. 3 HhBeglG)

Aktueller Stand Revision FAG 2014

- Einführung Demografiefaktor bei den kreisfreien Städten und Landkreisen
- Erhöhung Remanenzkostenansatz bei Kreisstraßen (kreisfreie Städte, Landkreise), 400 Tsd. Euro
- Mehrbelastungen Asylbewerberleistungsgesetz (§ 17 Abs. 1 FAG)
 - 2013: 1. Auszahlung i. H. v. 5 Mio. Euro am 15.08.2013, restliche 4,47 Mio. Euro Ende November 2013
 - 2014: Aufstockung Auftragskostenpauschale 4,9 Mio. Euro
- Streichung geplante Kürzung Schlüsselzuweisung um 2 Mio. Euro BOS-Digitalfunk
- Orientierungsdaten Ende November 2013

Überlegungen Reform 2015 / 2016

- Heute (25.11.2013) Thema im Stabilitätsrat, Ankündigung Arbeitsgruppe zur Anpassung des FAG
- Sammlung sämtlicher Vorschläge durch Referat 3 und Beratung in unseren Gremien (Ad Hoc AG FAG, Finanzausschuss, Präsidium)
- Positionspapier zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs Präsidium 05.09.2011
- Übersicht Korrekturfaktoren im Kontext Urteil LVerfG (LVG 57/10) vom 09.10.2012
- ...

Übersicht Korrekturfaktoren

A: relevante Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung	aktueller Stand
Berücksichtigung Konsolidierungsbemühungen	Nichtberücksichtigung der Soll-Fehlbeträge wird vom LVerfG als zulässig angesehen. Aus Sicht des SGSA dürfen auch mit Blick auf STARK IV nicht sämtliche Konsolidierungsmaßnahmen zeitlich verzögert voll beim FAG angerechnet werden.
Berücksichtigung kostenrechnender Einrichtungen (Abschnitte 70, 72, 815)	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen. Aus Sicht des SGSA jedoch falsche Entscheidung, da Politik z.T. Parameter der Unterdeckung vorgibt (z.B. Gebührenaufschläge).
Berücksichtigung Remanenzkosten bei kostenrechnenden Einrichtungen (Abschnitte 70, 72, 815)	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als verfassungswidrig angesehen. 2013 politische Pauschale (30%), ab 2014 Gutachten. Jedoch kostenrechnende Einrichtungen (Abschnitte 70, 72, 815) nicht berücksichtigt.
Beibehaltung Ausgleichstock 2014 bei 50 Mio. Euro und Aufstockung ab 2015 auf 60 Mio. Euro	Gesetzesentwurf Revision 2014 sieht die Absenkung auf 37,3 Mio. Euro vor, wovon bis zu 10 Mio. Euro für gestiegene Nettoausgaben nach dem AsylbLG vorweg abgezogen werden können.

Übersicht Korrekturfaktoren

A: relevante Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung	aktueller Stand
Aufstockung der Investitionspauschale auf Durchschnitt der Jahre 2005 – 2007 für 2012/2013 auf 150 Mio. Euro	SGSA hat Festschreibung auf 120 Mio. Euro grundsätzlich begrüßt, aber in Stellungnahme vom 24.10.2012 zum FAG 2013 / 2014 eine Erhöhung auf 150 Mio. Euro gefordert. Das LVerfG hatte die Kürzung auf 153 Mio. Euro in 2010 und 128 Mio. Euro in 2011 als zulässig angesehen.
Nichtberücksichtigung Übernahme der Grundsicherung im Alter (SGB XII) durch Bund	Bundesgesetzes mit beabsichtigter Entlastungswirkung für die Kommunen dürfen nicht zu 100 % vom Land vereinnahmt werden.
Nichtberücksichtigung örtliche Steuern	Seit FAG 2013/2014 bedarfsmindernd berücksichtigt.
Ablehnung Hebesatzvergleich bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden	Suche nach Alternativen. Gegebenenfalls fiktive Hebesätze als Orientierungsrahmen.
Einführung Spitzabrechnung aufgrund Berücksichtigung Steuerschätzung	Der Rückgriff auf die Steuerschätzung erfolgt aufgrund Deubel-Gutachten seit 2013.

Übersicht Korrekturfaktoren

A: relevante Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung	aktueller Stand
Im Kontext der abgelehnten Bagatellgrenze und dem „Blick nach vorn“	
Berücksichtigung Mehrbelastungen Asylbewerberleistungsgesetz aufgrund Urteil BVerfG vom 18.07.2012 <u>und</u> Anstieg Fallzahlen	2013 und 2014 erfolgt Ausgleich aus Mitteln des Ausgleichsstocks. Bisher nur Ausgleich der Mehrbelastungen aufgrund Urteil BVerfG.
Berücksichtigung Mindereinnahmen Bildungs- und Teilhabepaket	Zum 01.01.2014 entfallen Beteiligungen des Bundes für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit (§ 46 Abs. 5 S. 2 SGB II).
Berücksichtigung Mehrbelastungen KiFöG	Gemäß Art. 87 ABs. 3 LVerf angemessener Ausgleich für u.a. zu erwartenden Anstieg beim Zuschussbedarf für Sozialermäßigungen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
Berücksichtigung Mehrkosten Einführung BOS-Digitalfunk	Der in § 18 Abs. 2 Haushaltsgesetzentwurf 2014 vorgesehene Abzug von 2 Mio. Euro bei den FAG-Schlüsselzuweisungen wird abgelehnt. Es bedarf konnexitätsgerechter Regelung im Fachgesetz (BOS-Digitalfunkgesetz).
Beibehaltung Spitzausgleich nach § 4 Abs. 1 S. 2 und 3 GruSiG	Im Haushaltsbegleitgesetzentwurf 2014 ist Wegfall Spitzausgleich für Einsparungen des Landes beim Wohngeld vorgesehen.

Übersicht Korrekturfaktoren

B: Nicht weiter verfolgte Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung	aktueller Stand
Berücksichtigung Krankenhausumlage (KHU)	Die Zahlung der KHU durch KF und LK tritt ab 01.01.2014 außer Kraft.
Betrachtung Vermögenshaushalt	Aktuell erfolgt ein Rückgriff auf die statistischen Daten der laufenden Verwaltung. Zusätzlich wird die FAG-Masse um 120 Mio. Euro Investitionspauschale und rd. 178 Mio. Euro (Schuldendienst) aufgestockt. Die Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen.
Nichtberücksichtigung der Überzahlung 2009	Auf die Anrechnung der letzten Rate der Überzahlung i. H. v. 26,65 Mio. Euro wurde beim FAG 2013 verzichtet. Das LVerfG hatte die Verfassungsbeschwerde hier als verfristet angesehen.
Berücksichtigung der Kürzung SoBEZ Hartz IV (§ 11Abs. 3a FAG/Bund)	Dies wird seit der Kürzung der „Ost-Milliarde“ ab 2012 berücksichtigt (2012 im Rahmen Nachtragshaushalt, ab 2013 FAG).

Übersicht Korrekturfaktoren

B: Nicht weiter verfolgte Korrekturfaktoren bei der Bedarfsermittlung	aktueller Stand
Herausrechnung Zahlungen Familienleistungsausgleich	Die erfolgte letztmalig beim FAG 2010/2011 durch Rückgriff auf Jahresrechnungsstatistik 2005 - 2007. Die Berücksichtigung wurde vom LVerfG als zulässig angesehen.
Herausrechnung Bedarfszuweisungen	Bisherige Berücksichtigung beim FAG 2010 - 2012 vom LVerfG als verfassungswidrig angesehen. Seit 2013 keine bedarfsmindernde Anrechnung mehr.
Berücksichtigung Einnahmeverzerrung (insbesondere bei GewSt)	Nichtberücksichtigung wird vom LVerfG als zulässig angesehen.
Beibehaltung Härtefallausgleich (§ 29 FAG 2010/201: 1,157 Mio. Euro	Wurde durch FAG 2012 abgeschafft.

Überlegungen Reform 2014 / 2015

- Weiterentwicklung der Datengrundlage (Jahresrechnung) auf die Doppik
- Änderung Finanzierungsreihenfolge Verbandsgemeinden

Status quo Sachsen-Anhalt:

- **Auftragskostenpauschale** (§ 4 FAG)
- zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben für die Haushaltsjahre 2013 und 2014; einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der **Investitionspauschale** (§ 16 Abs. 4 FAG)
- Für den verbleibenden Finanzbedarf Erhebung **Verbandsgemeindeumlage** (§ 23 FAG verweist auf Regelungen zur Kreisumlage (§§ 19 – 21 FAG))
- Keine direkte Beteiligung an Schlüsselzuweisungen (§ 12 FAG)
- Positionspapier Präsidium 05.09.2011: → Zuordnung für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

LFAG Rheinland-Pfalz

- Verbundquotensystem wie in LSA bis Ende 2009 → FAG-Masse (= allgemeine Finanzausweisungen + zweckgebundene Finanzausweisungen)

- **Allgemeine Finanzausweisungen :**

- § 8 Abs. 1 - Schlüsselzuweisungen A für Steuerschwache (wie LSA)
- § 9 - Schlüsselzuweisungen B
- § 10 - Investitionsschlüsselzuweisungen
- § 14 - allg. Straßenzuweisungen für kommunale Straßenbaulastträger,
- § 15 - Beförderungskosten (Landkreise + kreisfreie Städte)
- § 16 - Erstattung Verwaltungskosten Ausgleichsämter (kreisfreie Städte)
- § 17 - Ausgleichstock (alle Kommunen)
- § 17 a - freiwillige Gemeindezusammenschlüsse (alle Kommunen)
- § 17 b - Kommunaler Entschuldungsfonds (alle Kommunen)

- **Zweckgebundene Finanzausweisungen (§ 18)**

Für Sport, Freizeit, Fremdenverkehr, Straßenbau, Wasser- u. Abfallwirtschaft, Krankenhäuser, Theater, Personal Kita, Dorf- und Stadterneuerung, Erschließung Gewerbeflächen, Schulbauten, Forstbetriebe ...

- **Zuweisungen außerhalb Steuerverbundes**

Feuerschutzsteuer, Kriegsfolgenhilfe, FamLeistAusgl

Finanzierung Verbandsgemeinden am Bsp. Rheinland-Pfalz

§ 9 Schlüsselzuweisungen B

(1) Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, Landkreise und kreisfreie Städte erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Gesamtbetrag sich aus der Schlüsselmasse (§ 7 Nr. 1) ergibt, die nach Abzug der Schlüsselzuweisungen A (§ 8) verbleibt (Schlüsselzuweisungen B).

(2) Als Schlüsselzuweisungen B werden gewährt

1. je Einwohner

- den Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden 10,00 EUR,
- den großen kreisangehörigen Städten 10,00 EUR,
- den kreisfreien Städten 46,00 EUR,
- den Landkreisen 27,00 EUR,

2. den in Absatz 1 bezeichneten kommunalen Gebietskörperschaften die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmesszahl (§ 11) und der Finanzkraftmesszahl (§ 12), wenn die Bedarfsmesszahl größer ist als die Finanzkraftmesszahl.

Finanzierung Verbandsgemeinden am Bsp. Rheinland-Pfalz

§ 11 - Bedarfsmesszahl

- Bedarfsmesszahl = Gesamtansatz * Grundbetrag
- Bedarfsmesszahl = (Hauptansatz + Leistungsansatz) * Grundbetrag
- Unterschiedlich Hauptansätze zw. Kommunalen Gruppen:
 1. bei Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten: 34 v. H.,
 2. bei Landkreisen: 66 v. H. und
 3. bei kreisfreien Städten: 100 v. H. der Einwohnerzahl nach § 29 Abs. 1.
- Leistungsansätze für Stationierungskräfte, zentrale Orte, Soziallasten, Schulträger und Fläche

§ 12 - Finanzkraftmesszahl

- Finanzkraftmesszahl = Steuerkraftmesszahl (§ 13) + Schlüsselzuweisung A (§ 8)
- Unterschiedliche Berücksichtigung Steuerkraftmesszahl
 1. bei Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten: 34 v. H.,
 2. bei Landkreisen: 66 v. H. und
 3. bei kreisfreien Städten: 100 v. H.

Finanzierung Verbandsgemeinden am Bsp. Rheinland-Pfalz

§ 10 - Investitionsschlüsselzuweisungen

(1) Die in § 9 Abs. 1 bezeichneten kommunalen Gebietskörperschaften erhalten Investitionsschlüsselzuweisungen, die nach den Bestimmungen für die Schlüsselzuweisung B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 gewährt werden. (→ Steuerkraftabhängig)

(2) Die Investitionsschlüsselzuweisung soll im Finanzhaushalt zur Verminderung des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden. Ist oder wird der Saldo positiv, ergibt sich eine Erhöhung des Finanzmittelüberschusses oder eine Verminderung des Finanzmittelfehlbetrages; ein Finanzmittelüberschuss kann auch zur Tilgung eingesetzt werden.

§ 26 - Verbandsgemeindeumlage

(1) Die Bestimmungen über die Erhebung der Kreisumlage (§ 25 Abs. 1 und 2) gelten mit Ausnahme von § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 entsprechend für die Verbandsgemeindeumlage, die die Verbandsgemeinde nach § 72 der Gemeindeordnung von den Ortsgemeinden erhebt.

(2) Soweit eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfange Vorteile bringt, kann neben der Umlage nach Absatz 1 eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen wird. Die Sonderumlage ist nach Merkmalen zu berechnen, die geeignet sind, die besonderen Vorteile möglichst auszugleichen. Die Merkmale sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Kontakt: Jörn Langhoff
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
j.langhoff@sgsa.info